

BGer 1C_511/2011 vom 15. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_511_2011

FR: TF 1C_511/2011 du 15 novembre 2011

IT: TF 1C_511/2011 del 15 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die X. _____ AG stellte am 11. November 2010 ein Baugesuch für die abweichend von den Baubewilligungen vom 15. September 2008 und 2. März 2009 erstellten Dachaufbauten. Der Gemeindevorstand von St. Moritz wies das Baugesuch mit Bau- und Einspracheentscheid vom 31. Januar 2011 im Sinne der Erwägungen, mit Ausnahme der Reklameschrift an der Via dal Bagn, ab. Dagegen erhob die X. _____ AG am 28. Februar 2011 Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Urteil vom 5. Juli 2011 abwies. Das Verwaltungsgericht führte zusammenfassend aus, dass die Gemeinde aufgrund des kommunalen Rechts die Bewilligung für die umstrittenen Dachaufbauten zu Recht verweigert habe. Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht führe zu keinem anderen Resultat.

E. 2

Die X. _____ AG führt mit Eingabe vom 9. November 2011 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen.

Die Beschwerdeführerin nennt keinen zulässigen Beschwerdegrund. Sie legt mit ihren Ausführungen daher nicht im Einzelnen dar, inwiefern das Verwaltungsgericht in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise ihre Beschwerde abgewiesen haben sollte. Mangels einer genügenden Begründung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.